

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/6908 –**

**Konsequenzen der Umwandlung des Rechtsanspruchs auf berufliche Rehabilitation
Behindertener in eine Ermessensleistung**

Entgegen dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen mußte selbst die Bundesregierung bereits 1994 in ihrem Dritten Bericht zur Lage der Behinderten und zur Entwicklung der Rehabilitation zu der Einschätzung kommen, daß „trotz vieler unbestrittenen Fortschritte in den letzten Jahren eine tatsächliche Chancengleichheit von Behinderten und Nichtbehinderten ... immer noch nicht erreicht (ist)“ (Drucksache 12/7148). Notwendig sind demgegenüber konkrete Gleichstellungsbestimmungen mit dem Ziel, vorhandene Benachteiligungen abzubauen und die von den Behindertenverbänden geforderte nicht nur formelle, sondern auch materielle Gleichstellung zu erreichen.

Demgegenüber kommt es durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz sowie die geplanten Einsparungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich „Berufliche Rehabilitation“ zu gravierenden Einschränkungen der Chancen lernbehinderter Jugendlicher auf Beruf und Arbeit.

1. Wie sind diese Einschränkungen (Beschränkung des Rechtsanspruchs auf berufliche Rehabilitation) mit dem Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen nach Artikel 3 GG vereinbar?

Die Bundesregierung sieht in dem mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz verfolgten Bestreben, auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation Flexibilität und Wirtschaftlichkeit stärkere Geltung zu verschaffen, keinen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot Behindertener gemäß Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz. Zudem wurde im Rahmen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes ausdrücklich klargestellt, daß trotz der grundsätzlichen Umwandlung des Rechtsanspruchs Behindertener auf berufsfördernde Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in eine Ermessensleistung besonders betroffene Behinderte, die zu ihrer beruflichen Eingliederung über eine allgemeine

Förderung hinausgehende besondere (behinderungsspezifische) Leistungen benötigen, diese auch künftig von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten. Diese Position wird mit dem vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 1997 beschlossenen Arbeitsförderungs-Reformgesetz (BR-Drucksache 61/97) in erweiterter Form gesetzlich klargestellt. Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz sichert über die Regelungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes hinaus allen Behinderten einen Rechtsanspruch auf die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation erforderlichen besonderen (behinderungsspezifischen) Rehabilitationsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit.

Nach Inkrafttreten der einschlägigen Regelungen des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes werden lediglich diejenigen Behinderten keinen Rechtsanspruch auf Rehabilitationsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit haben, die wegen ihrer gesundheitlichen Einschränkungen keiner besonderen Förderung bedürfen und deshalb zu ihrer beruflichen Eingliederung Leistungen auch nur wie Nichtbehinderte erhalten.

2. Welche Auswirkungen hat die Beschränkung des Rechtsanspruchs auf berufliche Rehabilitation auf Schwerbehinderte und Behinderte, die an Maßnahmen anerkannter Werkstätten für Behinderte teilnehmen, auf die Förderpraxis der Bundesanstalt für Arbeit?

Die Regelungen des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes über erweiterte Rechtsanspruchsleistungen im Bereich der Rehabilitation Behindeter sollen bereits am 1. April dieses Jahres wirksam werden. Deshalb erübrigts sich die Beantwortung von Fragen, die auf dann nicht mehr geltendes Recht abstellen.

3. Wie viele Bildungseinrichtungen sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung von der Neuregelung betroffen?

Im Zuge der Einführung erweiterter Rechtsanspruchsleistungen für Behinderte durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz wurde an dem bereits im Rahmen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes beschlossenen Einsparziel in der Rehabilitation festgehalten. Die notwendigen Einsparungen sollen durch eine lineare Absenkung der Maßnahmekosten um 5 vom Hundert gegenüber den entsprechenden Aufwendungen im Jahr 1996 erzielt werden. Hiervon sind alle Bildungseinrichtungen und -träger im Bereich der beruflichen Rehabilitation betroffen.

4. Wie viele Rehabilitantinnen und Rehabilitanten fallen unter die Ermessensklausel?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, werden alle Rehabilitanden, die zu ihrer beruflichen Eingliederung nicht auf die besonderen (behinderungsspezifischen) Leistungen angewiesen

sind, Ermessensleistungen in Art und Umfang der Leistungen für Nichtbehinderte erhalten. Wie groß diese Gruppe gemessen an der Gesamtzahl der Rehabilitanden letztlich sein wird, ist von individuellen Feststellungen und Entscheidungen der Arbeitsämter in konkreten Einzelfällen abhängig und kann von der Bundesregierung derzeit nicht abgeschätzt werden.

5. Welche Förderleistungen können lernbehinderte Jugendliche beanspruchen, die die 50-%-Behinderung nicht erreichen?

Abgänger aus Sonderschulen für Lernbehinderte, die aus behinderungsbedingten Gründen an besonderen Förderlehrgängen zur Berufsvorbereitung teilnehmen oder ihre Berufsausbildung in einer Einrichtung für Behinderte (z. B. in einem Berufsbildungswerk) absolvieren müssen, werden nach Inkrafttreten der spezifischen Regelungen des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (voraussichtlich zum 1. April dieses Jahres) von der Bundesanstalt für Arbeit wieder mit Rechtsanspruch gefördert; auf eine Schwerbehinderung als Voraussetzung für eine Rechtsanspruchsleistung kommt es dann nicht mehr an.

Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber, die lernbehinderten Jugendlichen eine betriebliche Ausbildung ermöglichen, werden – wie bereits vor Inkrafttreten des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes – auch künftig als Ermessensleistungen im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel erbracht.

6. Durch welche Maßnahmen soll die bisherige Förderstruktur für Lernbehinderte (Förderlehrgänge zur Berufsvorbereitung, Ausbildungszuschüsse für Betriebe, die Behinderte ausbilden, ausbildungsbegleitende Hilfen und Berufsausbildungen für benachteiligte Jugendliche, Eingliederungshilfen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Lernbehinderte) künftig ersetzt werden?

Die in der Frage angesprochenen Leistungen gehören auch künftig zum Förderinstrumentarium der Bundesanstalt für Arbeit, so daß sich die Frage nach alternativen Leistungen nicht stellt. Allerdings ist es Aufgabe der Länder, durch zielgerichtete Förderung Lernbehinderten bereits während der Schulzeit und im Rahmen der Berufsschule die Qualifikationen zu vermitteln, die eine Ausbildung und Beschäftigung dieses Personenkreises so weitgehend wie möglich auch ohne zusätzliche Hilfen der Bundesanstalt für Arbeit gewährleisten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333